

VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Flugplatzbenutzungsordnung | |
| Teil I - Beschreibung des Verkehrslandeplatzes | Seite 3 |
| Teil II - Benutzungsvorschriften | Seite 8 |
| Anlage 1 - Segelflugbetriebsordnung | Seite 15 |
| Anlage 2 - Regelungen für das ALIS | Seite 17 |
| Anhang 1 zu Anlage 2 | Seite 18 |
| Anlage 3 - Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr | Seite 19 |
| Anlage 4 - Sicherheitsbestimmungen | Seite 20 |
| Anlage 5 - Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen | Seite 21 |
| Teil I - Beschreibung des Verkehrslandeplatzes | Seite 22 |
| Teil II - Beschreibung der Gebäude | Seite 25 |
| Teil III - Beschreibung der Feuerlöschrausrüstung | Seite 42 |
| Anhang 1 zu Anlage 5 - Alarmplan | Seite 44 |
| Anhang 2 zu Anlage 5 - Feuerlösch- und Rettungshinweise | Seite 45 |
| Anhang 3 zu Anlage 5 - Kartierung der möglichen Gashindernisse | Seite 47 |
| Anhang 4 zu Anlage 5 - Notfallplan | Seite 48 |
| Anhang 5 zu Anlage 5 - Sektorenkarte unmittelbare Umgebung | Seite 51 |
| Anhang 6 zu Anlage 5 - Sektorenkarte Übersicht | Seite 52 |
| Anlage 6 - Luftsicherheit | Seite 53 |
| Abkürzungsverzeichnis | Seite 54 |



Teil I
BESCHREIBUNG DES VERKEHRSLANDEPLATZES



B E S C H R E I B U N G D E S V E R K E H R S L A N D E P L A T Z E S

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück

1.1 Art Verkehrslandeplatz

2. Umfang der Zulassung:

- a) Flächenluftfahrzeuge bis zu einem MTOM von maximal 3 t und auf PPR-Basis bis maximal 5,7 t - und zwar nur Flächenluftfahrzeuge mit Propellerantrieb (keine Jets)
Kriterium für PPR: nicht mehr als 20 Anflüge pro Tag
- b) Hubschrauber mit einem MTOM von 5,7 t
- c) Touringmotorsegler
- d) Segeflugzeuge - auch solche mit Klapptriebwerk - im Flugzeugschlepp- oder Windenstartverfahren
- e) dreiachsgesteuerte Luftsportgeräte
- f) Freiballone und Luftschiffe, PPR

3. Betriebszeiten Ortszeit

3.1 täglich: 09:00 Uhr bis SS + 30 Minuten, maximal 20:30 Uhr

3.2 auf Anfrage:
morgens von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr
abends von 20:30 Uhr bis SS +30 maximal 22:00 Uhr
Freiballone SR-30 bis 60 Minuten vor SS

Der Flugplatz unterliegt den einschränkenden Regelungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 geändert worden ist.

An Sonn- und Feiertagen sind Platzrundenflüge von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr für alle motorgetriebenen Luftfahrzeuge nicht erlaubt.

3.3 Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft:

Die Bereitstellung erfolgt gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen gemäß NfL 2023-1-2792

ICAO Kategorie 1 - während der Betriebszeiten
ICAO Kategorie 2/3 - Anforderung 48 Stunden vorher erforderlich

4. Halter:

4.1 Name und Anschrift: Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
Merzbrück 216
52146 Würselen

4.2 Telefon: 0 24 05 / 7 35 97

4.3 Internet: <http://www.forschungsflugplatz.de>

4.4 E-Mail: post@forschungsflugplatz.de



5. Betriebsleitung/Flugleitung

- 5.1 Postanschrift: Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
Merzbrück 216
52146 Würselen
- 5.2 Telefon: 0 24 05 / 7 35 97
- 5.3 E-Mail: post@forschungsflugplatz.de
- 5.4 Flugfunk: 122,880 MHz
- 5.5 ALIS (siehe Teil II Nr. 4 sowie Anlage 2)

6. Flugsicherung:

- 6.1 zuständige Flugsicherung: Deutsche Flugsicherung Langen
- 6.2 Telefon: 0 69 / 78 07 25 00

7. Geodaten

- 7.1 Flugplatzbezugspunkt: 50°49'18" N / 06°11'03" E
- 7.2 Lagebeschreibung: 3,5 km östlich der Stadt Würselen
9,0 km nordöstlich der Stadt Aachen
6,0 km westlich der Stadt Eschweiler

8. Flugplatzhöhe über NN:

- 8.1 Höhe Meter/Fuß: 189,88 m/623ft

9. Start- und Landebahnen:

- 9.1 befestigte Piste Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, Luftsportgeräte
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad
- 9.2 Abmessungen: 1.160 m Länge
734 m Länge zwischen den Schwellen
Breite: 18 m
Lage der versetzten Schwelle 07: 213 m bahneinwärts
Lage der versetzten Schwelle 25: 213 m bahneinwärts
TORA 07 und 25: 947 m
LDA 07 und 25: 947 m
Belag: Asphalt
- 9.3 Rollwege Rollwege A, B, D, E und F Breite: 10,50 m
Rollwege C und H Breite: 7,50 m
Standplatzrollgasse G Breite: 10,50 m
Belag: überwiegend Asphalt
Schwebeflugweg ADAC Gras



B E S C H R E I B U N G D E S V E R K E H R S L A N D E P L A T Z E S

9.4 Segelfugschleppstrecke: 935 m x 30 m
615 m Länge zwischen den Schwellen
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad
Belag: Schotterrasen/PERFO-Kunststoffrasengitter/Rasen

9.5 Segelfluglandebahn : 610 m x 30 m
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad
Belag: Rasen

9.6 Hubschrauberlandeplatz: Länge / Breite FATO: 20 m
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad

10. Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen:

Windsack, Windmesser, Signalfeld, Luftdruckmesser,
Thermometer, gelbe Segelflugwarnleuchten

11. Optische Ortungs- und Anflughilfen:

Drehfeuer, A-PAPI, FATO/TLOF-Befeuerung und
Anflugbefeuerung, Schwelleneckblitze

12. Markierung der Flugbetriebsflächen:

Piste: Schwellenmarkierung, Halbbahnmarkierung
Schleppstrecke: Schwellenmarkierung, Halbbahnmarkierung
Segelfluglandebahn: Schwellenmarkierung, Reiter

13. Abfertigungsvorfeld: asphaltierte Abstellplätze südlich der Standplatzrollgasse G

Rasenabstellplätze für Flächenflugzeuge zwischen den
Rollwegen A,E und G

Abstellplätze für Drehflügler zwischen den
Rollwegen A,D,E und F

14. Hallenraum: vorhanden, auf Anfrage

15. Instandsetzungen: Westflug Aachen Luftfahrtgesellschaft mbH & Co. KG
Merzbrück 218
52146 Würselen
Telefon: 0 24 05 / 8 96 44 56
EASA Instandhaltungsbetrieb DE 145-0113



BESCHREIBUNG DES VERKEHRSLANDEPLATZES

17. Treibstoffsorten: AVGAS 100 LL
JET A-1
Super-Plus-Aviation

18. Ölsorten: Aviation Oil 80, Aviation Oil 100, Aviation Oil D80, D100
Aero DM 15W50, Aeroturbine 535, Mehrbereichsöl 15W40

19. Grenzübergangsstelle: ja

20. Luftfahrtunternehmen: Westflug Flight Training GmbH & Co. KG
52146 Würselen
Telefon: 0 24 05 / 4 85 10
Telefax: 0 24 05 / 48 51 87

21. Restaurant: Restaurant Albatros
Telefon: 0 24 05 / 47 47 66
Telefax: 0 24 05 / 47 47 68



T e i l I I
B E N U T Z U N G S V O R S C H R I F T E N



1. Anwendbarkeit

1.1 Rechte und Pflichten

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

1.2 Bestimmungsgemäßer Zustand

Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Flugbetrieb

Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Der am Verkehrslandeplatz stationierte Rettungshubschrauber ist hiervon ausgenommen.

Parallelflugbetrieb ist verboten.

Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nicht starten oder landen wenn die gelben Segelflugwarnleuchten in Betrieb sind. Schlepp-Luftfahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

2.2 Entgelte

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.

2.3 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 1).

2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.5 Vorfeld

Das Vorfeld dient dem Abstellen der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, wie zum Beispiel zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Abstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

2.6 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

2.6.1 Technische Anlagen

Einrichtungen und Geräte des Verkehrslandeplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.



2.6.2 Hallentore

Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragten sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.

2.6.3 Luftfahrzeugpflege

Luftfahrzeuge dürfen weder in den Hallen noch auf den Vorfeldern gewaschen und abgesprührt werden.

2.6.4 Kraftfahrzeugpflege

Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

2.7 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.8 Abstellen

Abstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen eines Luftfahrzeugs gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Willen des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Heißluftballonaufstiege

3.1 Aufrüsten

Das Aufrüsten und Fahren mit Heißluftballonen auf dem Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück sind nur erlaubt, wenn:

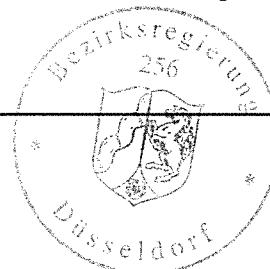
- a) kein Segelflugbetrieb stattfindet bzw. dieser unterbrochen wird/ist
- b) der Motorflugbetrieb nach den vorherrschenden meteorologischen Verhältnissen (Windrichtung/-stärke) durch den Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Aufrüstplatz

Als Aufrüst- und Aufstiegplatz dürfen nur die Betriebsflächen Segelflug mit einem Mindestabstand von 100 m vom Rand der Motorflug-Start- und Landebahn, benutzt werden.

3.3 Zustimmung Flugleitung

Vor Aufnahme des Aufrüstvorganges ist das Vorhaben mit der Flugleitung abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen. Der Fahrbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.



3.4 Flugregeln

Der Fahrbetrieb darf nur am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.

3.5 Startvorbereitungen

Während der Aufrüstzeit und den Startvorbereitungen müssen von sachkundigen Personen am Startplatz bereitgehalten werden:

- 2 Feuerlöscher mit 12 kg Trockenlöschpulver
- 1 Sanitätskasten DIN 14142

3.6 Haltemannschaft

Die Haltemannschaft muss entsprechend den Wetterverhältnissen ausreichend sein.

4. Flugbetrieb mit Automatischem Landebahn Informations System (ALIS)

Während betriebsarmer Zeiten am Verkehrslandeplatz ist der Einsatz eines ALIS zur Übermittlung von Fluginformationen für den an- und abfliegenden Verkehr möglich.

Für die Inbetriebnahme des ALIS gelten die in der Anlage 2 „Regelungen für das ALIS“ zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Regelungen und Voraussetzungen.

5. Betreten und Befahren der Verkehrslandeplatzgelände

5.1 Straßen und Plätze

Die vom Flugplatzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

5.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz benutzt, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und deren ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten. (Anlage 3)

5.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Alle Flächen innerhalb des Sicherheitszaunes - also der Luftseite - dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden, es sei denn sie befinden sich in Begleitung einer berechtigten Person.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.



Fahrzeuge die auf der Luftseite verkehren sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

5.4 Benutzung der Rollwege und des Vorfeldes

Personen die die Luftseite betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen. Die Zustimmung gilt mit der Erteilung der Zugangsberechtigung für die Tore durch Chip oder Schlüssel als erteilt.

5.5 Vorfeld

Für Fahrzeuge beträgt die Höchstgeschwindigkeit 15 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Flugplatzhalters.

5.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

6. Sonstige Betätigung

6.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

6.2 Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen bedarf der Zustimmung des Flugplatzhalters.

6.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf einem Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. (Anlage 4)

8. Verunreinigungen, Abwässer

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes und der Hallen mit wassergefährdenden Stoffen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

8.2 Abwässer

Soweit es der Flugplatzhalter nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

8.3 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben jegliche Immissionen durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist zu vermeiden.



9. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Flugplatzhalter des Verkehrslandeplatzes verwiesen werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Aachen.

12. Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit 6 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatzbenutzungsordnung vom 27.11.2024 ihre Gültigkeit.

Würselen, den 20.11.2025



Ruth Roelen
Geschäftsführerin
Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH

Anlagen:

1. Segelflugbetriebsordnung
2. Regelungen für das ALIS
3. Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
4. Sicherheitsbestimmungen
5. Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen
6. Luftsicherheit

Genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr -

Düsseldorf, den 06.01.2026

i. A. S. Seelen
(Schreiver)



VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
ANLAGEN ZUR FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG



Weisungen für den Segelflugbetrieb

Neben den nachfolgenden, für den Verkehrslandeplatz geltenden Regelungen, gilt für die Durchführung des Segelflugbetriebes die Segelflugbetriebsordnung des DAeC in Ihrer jeweils aktuellsten Version.

1. Betriebsfläche Segelflug

| | |
|---|--------------------|
| 1.1 Motor- und Windenschleppbahn Rasen (*PERFO) | 935 x 30 m (*18 m) |
| 1.2 versetzte Schwellen jeweils bahneinwärts | 160 m |
| 1.3 TORA/LDA | 775 m |
| 1.4 Segelfluglandebahn Gras | 610 x 30 m |

2. Weg zum Startplatz

Der Fußweg zum und vom Startplatz 07 führt entlang des südlichen Zaunes und darf nur von in den Flugplatzverkehr eingewiesenen Personen oder in Begleitung von diesen genutzt werden. Luftfahrzeuge haben gegenüber Fußgängern grundsätzlich Vorrang. Der Weg zum Startplatz 25 führt entlang der westlichen Grenze der Flugzeughallen Süd/Ost. Auf rollende, im Landeflug befindliche Luftfahrzeuge und auf startende Schleppzüge/Segelflugzeuge ist zu achten. Parallelflugbetrieb auf Asphaltbahn und Segelfluginseln ist verboten.

3. Gäste

Gäste dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem Flugplatzgelände aufhalten oder bewegen. Sie müssen sich außerhalb des Flugplatzzaunes aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Verkehrslandeplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.

4. Startleiter

Segelflugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Startleiters durchgeführt werden. Dieser hat sich vor Flugbetriebsaufnahme beim Flugleiter anzumelden. Soll während des Flugbetriebes ein Startleiterwechsel stattfinden, so ist dies dem Flugleiter mitzuteilen. Der Startleiter für Segelflug sorgt für Ordnung und Sicherheit an der Startstelle. Er regelt in Übereinstimmung mit dem Flugleiter und den flugbetrieblichen Vorgaben den Ablauf der Startvorgänge und bedient die „gelben Warnblinkleuchten“. Flugbetriebliche Vorgaben sind z.B. „Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge und Schleppverbände nicht starten, solange sich ein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorlauf oder im Endanflug befindet“ (siehe AIP VFR). Zwischen Flugleitung und Startleiter muss Erreichbarkeit (per Funk oder Telefon) gewährleistet sein. Einmal im Jahr wird es eine Unterweisung der Startleiter in die Besonderheiten des Flugbetriebes am Verkehrslandeplatz durch den Betriebsleiter (FWA) geben. Alle weiteren Abläufe sind der Segelflugbetriebsordnung geregelt. Die Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes enthält keine detaillierte Regelung.

4. Beendigung des Flugbetriebes

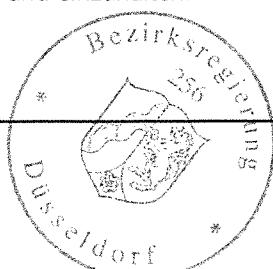
Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Startplätze zu säubern und die Einstellung des Flugbetriebes ist dem Flugleiter anzuzeigen.

5. Windenstartbetrieb

5.1 Der Windenstartbetrieb findet gemäß der Segelflugbetriebsordnung mit auf der Segelflug Startbahn einreihig aufgestellten Segelflugzeugen statt. Sollte kein weiterer Stellplatz mehr verfügbar sein, so sind weitere Segelflugzeuge auf dem Aufrüstplatz abzustellen.

5.2 Die Betriebsflächen sind in ordnungsgemäßem betriebssicherem Zustand zu erhalten. Umstände und Einflüsse, die den Startablauf gefährden könnten (z.B. zu hohes Gras), sind vor Aufnahme des Windenstartbetriebes zu beheben. Ist dies nicht möglich, hat der Windenstartbetrieb zu unterbleiben.

5.3 Die Landebahn Segelflug wird durch ein links neben der Schwelle ausgelegtes Lande-T markiert. Der Startaufbau ist am Startwagen in einer Grafik dargestellt und einzuhalten.



5.4 Da der Verkehrslandeplatz für den öffentlichen Publikumsverkehr wegen des Sicherheitszaunes nicht betretbar ist, entfällt eine gesonderte Absperrung der Winde gemäß SBO. Der Windenfahrer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Personen nicht ohne Schutz im Bereich der Winde aufhalten und durch ein herunterfallendes Seil oder Vorseilteile gefährdet werden. Während eines Schleppvorgangs müssen sich Personen im Seilrückholfahrzeug oder im Windenführerhaus aufhalten. Der Führerstand der Winde darf während des Schleppvorgangs nur vom Windenfahrer, seinem Einweiser oder einer weiteren sachkundigen Person besetzt sein.

5.5 Ein Windenstart darf nur durchgeführt werden, wenn:

- die Segelflug-Startbahn vollständig frei ist
- gelandete Segelflugzeuge auf der Segelflug-Landebahn in ausreichendem Abstand stehen
- sich keine Luftfahrzeuge im Start-/Landevorgang oder im Endanflug befinden
- sich im Ausklinkraum und in der Ausklinkhöhe keine Luftfahrzeuge befinden
- die gelben Warnblinkleuchten aktiviert sind

5.6 Bei Seitenwind ist auf ein ausreichendes Vorhalten der Segelflugzeuge zu achten bzw. der Pilot hat vor dem Start bzw. per Funk während des Starts zusätzlich darauf hinzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass ein z.B. bei einem Riss der Sollbruchstelle abfallendes Vorseil auf der Betriebsfläche Segelflug ohne jegliche Gefährdung niedergeht. Ist dies nicht gewährleistet, kann der Windenfahrer zur Gefahrenabwehr nach eigenem Ermessen den Start abbrechen.

5.7 Wenn bei starkem Seitenwind eine Gefährdung von außerhalb der Betriebsfläche Segelflug befindlichen Personen oder Fahrzeugen (z.B.: K34, L223 oder Bahnlinie Eschweiler-Stolberg) nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Windenstartbetrieb umgehend einzustellen.

6. Luftfahrzeugschleppbetrieb

6.1 Die Durchführung von Luftfahrzeugschlepps findet gemäß der Segelflugbetriebsordnung statt und darf nur im wechselseitigen Ablauf Motorflug/Luftfahrzeug-Schlepp erfolgen.

6.2 Für die Durchführung des Schleppbetriebes sind für den Start die Motor- und Windenschleppbahn und die Segelfluglandebahn zu benutzen. In Abstimmung mit dem Flugleiter kann auch die Asphaltbahn für Luftfahrzeugschlepps genutzt werden.

6.3 Bei Luftfahrzeug-Schleppbetrieb auf der Motor- und Windenschleppbahn

- dürfen keine Windenseile ausliegen
- müssen Windenseile vollständig bis zur Winde eingezogen sein
- darf sich auf selbiger nur der Schleppzug befinden

6.4 Ein Luftfahrzeug-Schleppstart darf nur durchgeführt werden, wenn der Flugleiter zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Motor- und Windenschleppbahn vollständig frei ist, gelandete Segelflugzeuge in ausreichendem Abstand von dieser Startbahn stehen und sich keine Luftfahrzeuge im Start-/Landevorgang oder im Endanflug befinden.

6.5 Zwecks Erreichens einer ausreichenden Sicherheitsflughöhe ist die Startstelle des Schleppzuges jeweils an das äußerste Ende der Betriebsfläche zu platzieren.

6.6 Als Schleppflugzeuge dürfen Luftfahrzeuge unter Beachtung der jeweiligen gültigen Flug- und Betriebshandbücher zum Einsatz gelangen, die für den Luftfahrzeugschlepp zugelassen und leistungsmäßig für den jeweiligen Schlepp geeignet sind. Schlepp-Luftfahrzeuge müssen über eine Seileinzugsvorrichtung verfügen.

6.7 Der Flugweg für den Luftfahrzeugschlepp entspricht den Abflugstrecken für den Motorflugbetrieb. Die Wohngebiete Würselen, Verlautenheide, Stolberg, Eschweiler-Röhe und Eschweiler-St. Jöris sollen nach Möglichkeit umflogen werden. Bei mehrfachen Schlepps sind die Routen, im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Schallimmissionen, zu variieren.



Einsatz eines automatischen Landebahn Information Systems (ALIS)

1. Zweck und Verbindlichkeit

Die hier vorliegende Anlage zur Benutzungsordnung dient der ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs am und in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes. Hierbei steht das Zusammenwirken der Flugplatzgesellschaft, ihrer qualifizierten Mitarbeiter und der technischen Einrichtungen im Mittelpunkt. Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Flugplatzgesellschaft und der zugelassenen technischen Einrichtungen soll es möglich sein, während der betriebsarmen Zeiten Flugbetrieb unter Einsatz eines ALIS durchzuführen. Die Regelungen dieser Anlage sind verbindlich für die Flugplatzgesellschaft und ihre berechtigten und eingewiesenen Mitarbeiter, es sei denn, abweichende Handlungen sind zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren unumgänglich. Die hier getroffenen Regelungen berühren weder die Regelungen zur Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrzeugführer, noch die hierzu erlassenen und veröffentlichten Regelungen der Luftfahrtbehörde. Die Wirksamkeit der hier getroffenen Regelungen für die Flugplatzgesellschaft und die Allgemeine Luftfahrt sowie die Festlegung möglicher Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Regelungen wird im Rahmen einer halbjährlichen Prüfung beurteilt.

2. Grundsätze

Am Verkehrslandeplatz ist Flugbetrieb in Übereinstimmung mit der Betriebsgenehmigung des Verkehrslandeplatzes nur zugelassen, wenn mindestens ein Flugleiter im Dienst ist. Sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, ist der Einsatz eines ALIS am Verkehrslandeplatz möglich.

3. Allgemeine Einsatzbedingungen

Die Regelungen zum "Flugbetrieb unter Einsatz eines ALIS" können nur angewendet werden

- zu betriebsarmen Zeiten¹ und
- wenn mindestens ein als sachkundige Person/Flugleiter² qualifizierter Mitarbeiter anwesend ist und die
- Hörbereitschaft auf der Radio-Frequenz sicherstellt.

Als betriebsarm gelten Zeiten:

- in denen nicht mehr als vier Luftfahrzeuge gleichzeitig im Flugplatzverkehrsbereich³ des Verkehrslandeplatzes betrieben werden
- kein Segelflugbetrieb stattfindet
- keine Sonderveranstaltungen auf dem Verkehrslandeplatz stattfinden

4. Abwicklung

Während der durch den diensthabenden Flugleiter gemäß oben genannten Kriterien festgestellten betriebsarmen Zeiten werden die Flugplatznutzer nach entsprechender Entscheidung des Flugleiters durch eine automatische Ansage informiert.

5. Dokumentation

Der diensthabende Flugleiter trägt alle Einsatzzeiten des ALIS sowie die festgestellten Mängel der hier beschriebenen Regelungen einem Musternachweis ein. Diese Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Anforderung vorzulegen. Der Einsatz des ALIS entbindet nicht von der Verpflichtung, das Hauptflugbuch weiterzuführen. Verantwortlich für die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen und der Erarbeitung eventuell erforderlicher Revisionen ist die Geschäftsführung der Flugplatzgesellschaft.

¹ Die Festlegung der betriebsarmen Zeiten betrifft ausschließlich den Einsatz von ALIS.

² Definition zum Begriff "Flugleiter": Der Flugplatzhalter hat zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht nach § 45 LuftVZO zur Erfüllung auf Landeplätzen und ggf. zur Durchführung des Flugplatzinformationsdienstes verantwortliches Personal, seien es "sachkundige Personen" in Anlehnung an §45 Abs. 3 LuftVZO und/oder "Flugleiter" gem. § 53 Abs. 3 LuftVZO für die Betriebsführung einzusetzen. "Flugleiter" und "sachkundige Personen" können dabei identisch sein.

³ Der Flugplatzverkehrsbereich ist der Bereich, in dem Flugplatzverkehr im Sinne des § 21 a Absatz 2 LuftVZO stattfindet.



ANHANG 1 ZU ANLAGE 2

| DATUM | UHRZEIT | ALTS | | DIENSTHABENDER FLUGLEITER | BEMERKUNGEN |
|-------|---------|------|-----|------------------------------|-------------|
| | | AUS | EIN | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |



1. Das Befahren der Luftseite ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren, sind durch Farbmarkierung/Lackierung und ein gelb leuchtendes Rundumlicht deutlich zu kennzeichnen.
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000 € je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Verkehrslandeplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf dem Verkehrslandeplatz belehrt wird.
6. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge haben vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Verkehrslandeplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Luftseite beträgt 15 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs- und Vorfeldfahrzeuge des Verkehrslandeplatzhalters.
8. Als Schleppfahrzeuge für Segelflugzeuge dürfen nur besonders gekennzeichnete Fahrzeuge eingesetzt werden. Alle Schleppfahrzeuge sind sofort nach Abstellen des Flugzeugs zum Aufrüstplatz zurück zu bringen. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf der Luftseite betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.



1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Jegliches Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen darf ausschließlich auf der flüssigkeitsdichten Betankungsfläche an der Tankstelle vorgenommen werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Verkehrslandeplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Würselen zulässig.

1.3 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.

1.4 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein.

1.5 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.6 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen ausgetreten, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Verkehrslandeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.7 Die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während des Betankungsvorganges ist untersagt.

1.8 Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.

2.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Personen besetzt ist.

2.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die von der Luftschaube sowie die von ihnen oder vom den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.4. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.



A N L A G E 5

**VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
ORDNUNG FÜR DAS FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSWESEN**



TEIL I
BESCHREIBUNG DES VERKEHRSPLATZES



1. Kontaktdataen

- 1.1 Postanschrift: Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
Merzbrück 216
52146 Würselen
- 1.2 Telefon: 0 24 05 / 7 35 97
- 1.3 Telefax: 0 24 05 / 7 33 90
- 1.4 E-Mail: post@forschungsflugplatz.de

2. Umfang der Zulassung

- a) Flugzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,7 t
- b) Hubschrauber mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,7 t
- c) Motorsegler mit und ohne Eigenstart
- d) Segelflugbetrieb mit Luftfahrzeug- und Windenschleppstart
- e) dreiachsgesteuerte Luftsportgeräte
- f) Freiballone und Luftschiffe (PPR)

4. Betriebszeiten Ortszeit (MEZ/MESZ)

- 4.1 Täglich 09:00 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Minuten, max. 20:30 Uhr
auf Anfrage von 07:00 Uhr bis 9:00 Uhr
und von 20:30 Uhr bis 22:00 Uhr

5. Betriebsflächen

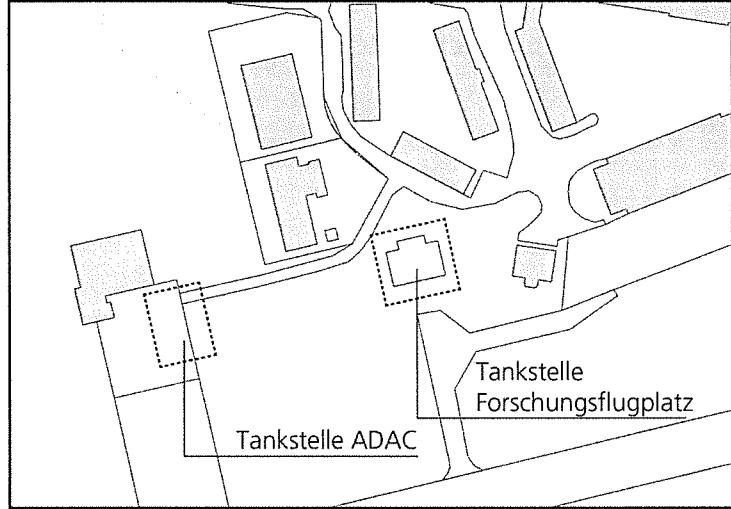
- 5.1 Start- und Landebahn: Ausrichtung 250 Grad in Richtung Würselen
Ausrichtung 70 Grad in Richtung Eschweiler
- 5.2 Motorflug: Piste 1.160 m x 18 m mit asphaltiertem Parallelrollwegsystem
- 5.3 Segelflug: Luftfahrzeug- und Windenschleppbahn 935 m x 35 m Rasen
Kunststoffgitterplatten

Segelfluglandebahn 610 m x 30 m Rasen
Die Flächen liegen südlich der Start- und Landebahn
- 5.4 Vorfelder: Anbindung drei Flugzeughallen im Norden
Anbindung 15 Flugzeughallen im Osten



6. Tankstellen

- 6.1 Produkte: Flugbenzin, AVGAS 100 LL,
Kerosin, JET A1
Superkraftstoff, Super-Plus-Aviation
- 6.2 Lagerbehälter: Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
Tank, unterirdisch, 40.000 Liter, AVGAS 100 LL
Tank, unterirdisch, 20.000 Liter, JET A-1
Tank, unterirdisch, 16.000 Liter, Super-Plus-Aviation
- ADAC Luftrettungsstation Christoph Europa 1
Tank, unterirdisch, 50.000 Liter, JET A-1
- 6.3 Abscheideranlage 1: Koaleszenzabscheider
1.820 Liter Nenninhalt
Ölspeicher: 580 Liter
Schlammfang Nenngröße 5
Standort zwischen Tankstelle und Tower
- 6.4 Abscheideranlage 2: Standort ADAC Luftrettungsstation
Nenninhalt: 2.500 Liter
Ölspeicher: 688 Liter
Schlammfang, integriert, Nenngröße 10
Standort Landeplattform Rettungshubschrauber
- 6.5 Lage:



7. Entwässerung

- 7.1 Start- und Landebahn: Rigolenentwässerung nördlich der Piste
- 7.2 Rollwege: Rigolenentwässerung südlich des Rollweges
- 7.4 Dachflächen Norden: Mischwasserkanalanschluss Würselen
- 7.5 Dachflächen Osten: Oberflächenwasser in Sickerschächte
Schmutzwasser in Fäkaliengruben

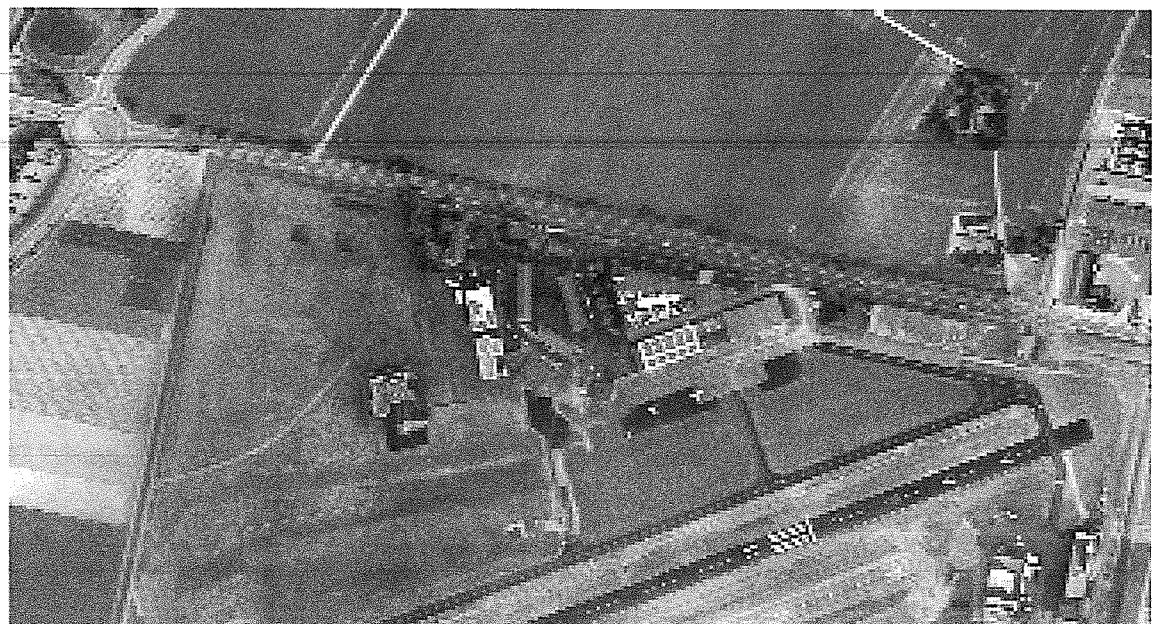


TEIL II
BESCHREIBUNG DER GEBÄUDE



1. Übersicht des Verkehrslandeplatzgeländes im Norden

1.1 Orthofoto



1.1 Flugplatzverwaltung und Flugleitung

1.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton

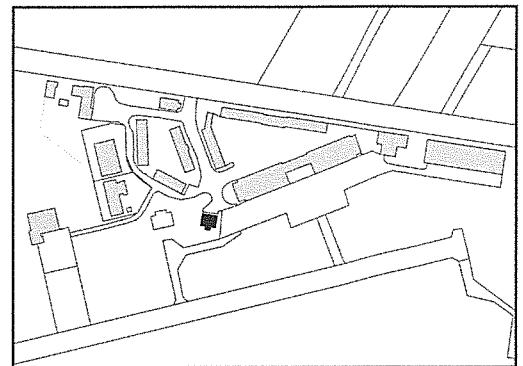
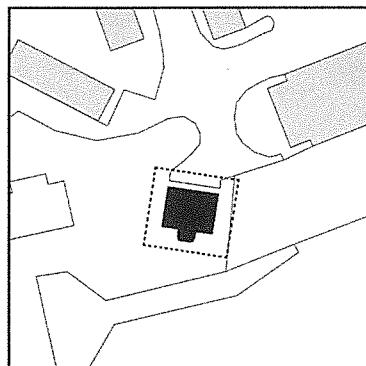
1.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn

1.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas

1.5 Heizanlage: Erdgastherme

1.6 Besonderheiten: keine

1.7 Lage:



2.1 Flugzeughalle und Büro Firma Westflug Aachen, 218

2.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton

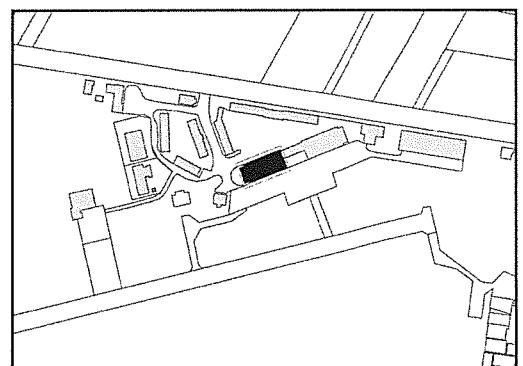
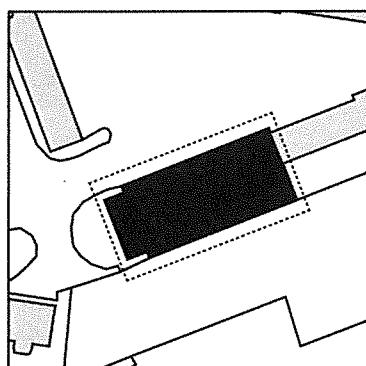
2.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung

2.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas

2.5 Heizanlage: Erdgastherme

2.6 Besonderheiten: Im Anbau: Büro Firma Westflug Aachen, Photovoltaik auf Dach

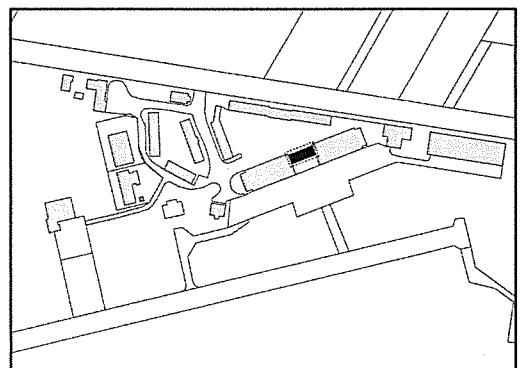
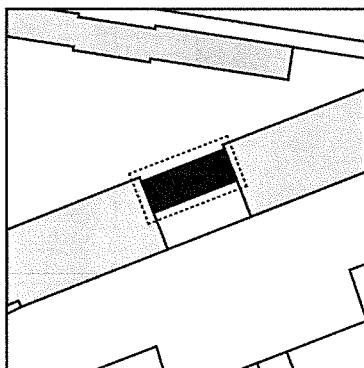
2.7 Lage:



3.1 Werkstatt/Fahrzeughalle 220

- 3.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 3.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 3.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 3.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage, mobil, 1.000 Liter Heizöltank
- 3.6 Besonderheiten: Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken, Acetylen, Sauerstoff, Propan
-

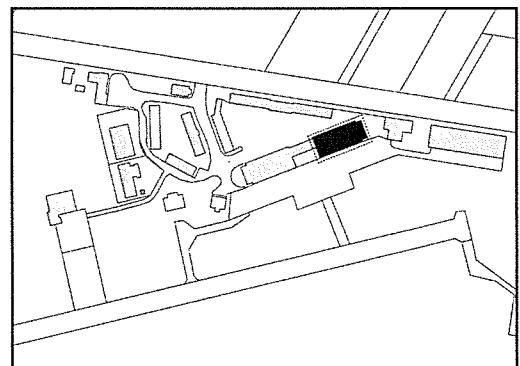
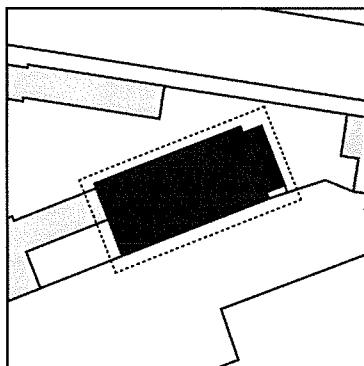
3.7 Lage:



4.1 Flugzeughalle und Büro/Werkstatt 222

- 4.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 4.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 4.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 4.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 4.6 Besonderheiten: Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken
-

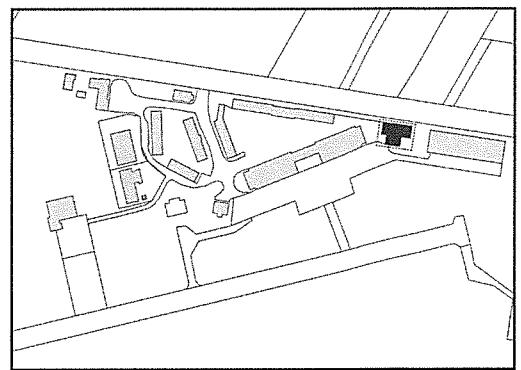
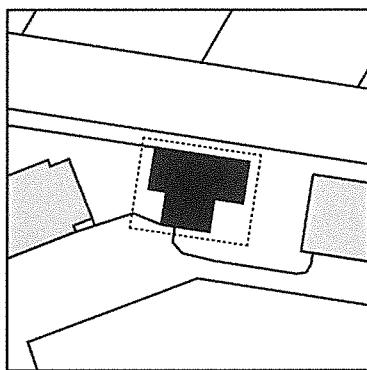
4.7 Lage:



5.1 Lagerhalle 224

- 5.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 5.3 Dach: Stahlbetonflachdach mit Bitumenschweissbahn
- 5.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 5.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 5.6 Besonderheiten: ehemaliges zentrales Gasheizkraftwerk, ausser Betrieb, Lagerraum für Faserverbundwerkstoffe, Kohlenkeller ohne Treppe

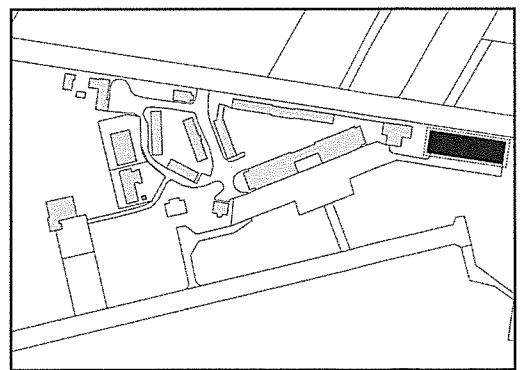
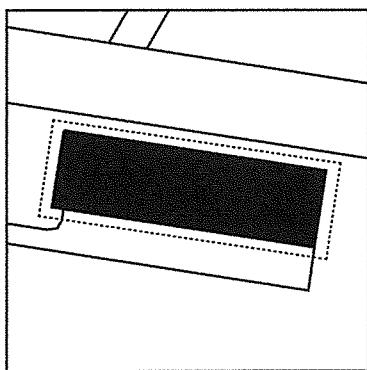
5.7 Lage:



6.1 Flugzeughalle

- 6.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 6.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 6.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 6.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 6.6 Besonderheiten: Anbau Clubheim und Lager Faserverbundwerkstoffe
Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken

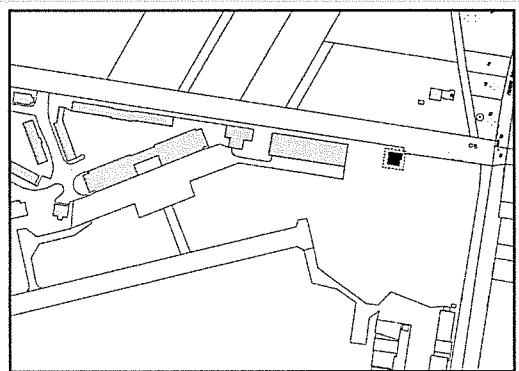
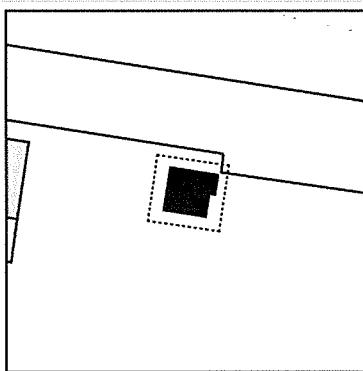
6.7 Lage:



7.1 Lagergebäude

- 7.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
7.3 Dach: Satteldach Faserzement
7.4 Energieversorgung: Strom, Flüssiggastank, oberirdisch
7.5 Heizanlage: Flüssiggasterme
7.6 Besonderheiten: keine

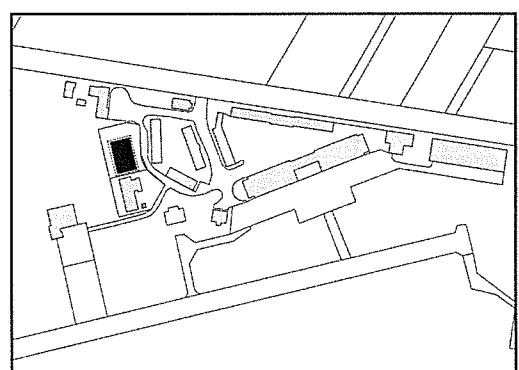
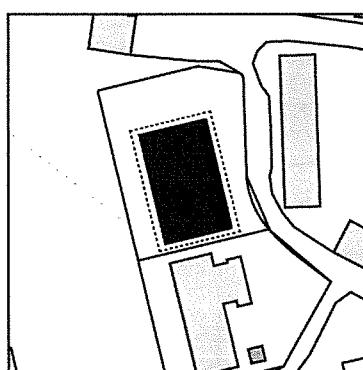
7.7 Lage:



8.1 Aeroconcept

- 8.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Aluminiumtrapezblech
8.3 Dach: Flachdachkonstruktion
8.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
8.5 Heizanlage: Erdgasterme
8.6 Besonderheiten: Herstellung und Verarbeitung von faserverstärkten Kunststoffen

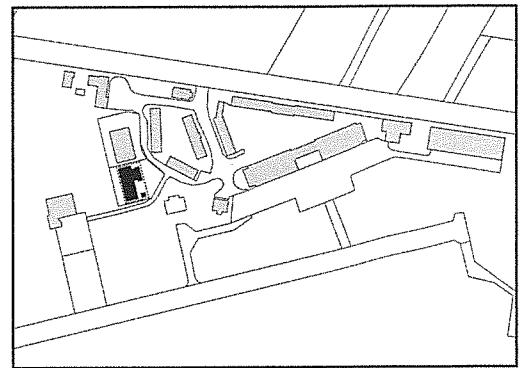
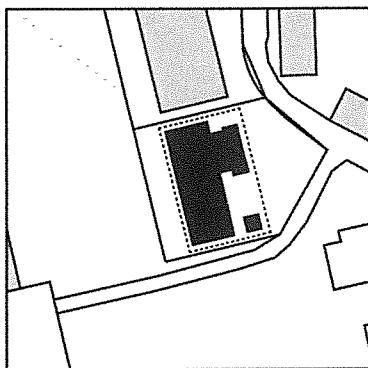
8.7 Lage:



9.1 Helix Carbon GmbH

- 9.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Aluminiumverbundblech
- 9.3 Dach: Flachdachkonstruktion
- 9.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas, Photovoltaik
- 9.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 9.6 Besonderheiten: Herstellung von faserverstärkten Kunststoffen

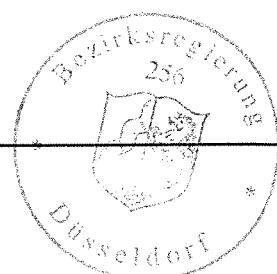
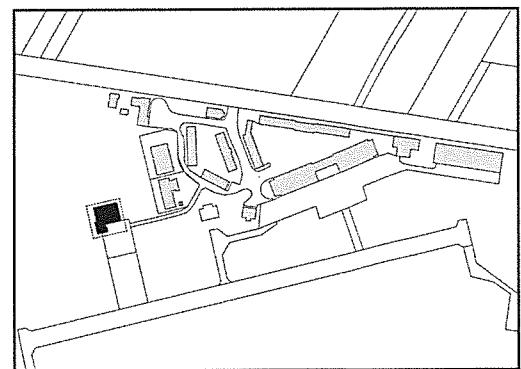
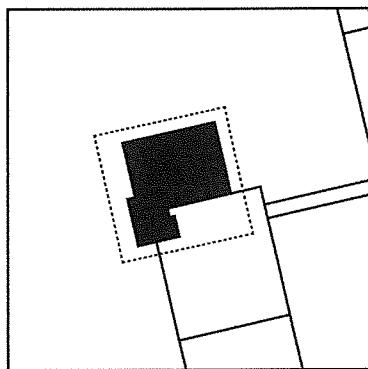
9.7 Lage:



10.1 ADAC Luftrettung

- 10.2 Bauweise: Halle Stahlkonstruktion, Fassade aus Aluminiumverbundblech
Aufenthalts und Versorgungsräume, Massivbau mit Vorhangsfassade aus Hochdrucklaminat
- 10.3 Dach: Flachdachkonstruktion
- 10.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 10.5 Besonderheiten: Landeplatz für den Rettungshubschrauber Christoph Europa I
Kerosintankstelle, 50.000 Liter Inhalt

10.6 Lage:



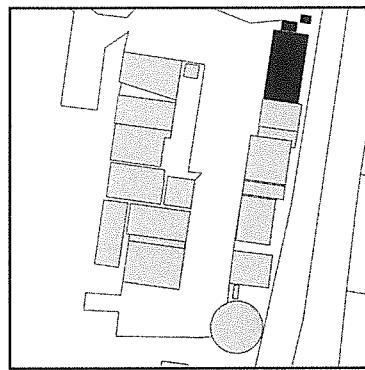
II. Verkehrslandeplatzgelände im Osten an der Bahnlinie

II.1 Orthofoto



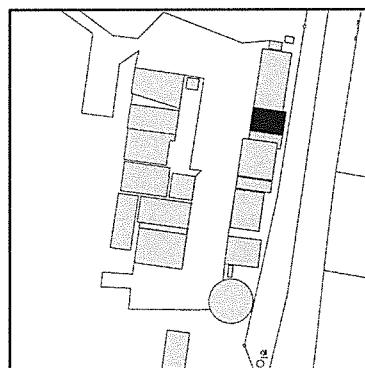
11.1 Flugzeughalle 1

- 11.2 Bauweise: Stahlkonstruktion mit Faserzementeindeckung
Anbauten: Bürocontainer aus Aluminiumverbundmaterial
Toilette Massivbauweise
- 11.3 Dach: Faserzementplatten
- 11.3 Energieversorgung: Strom, Flüssiggastank, oberirdisch
- 11.4 Heizanlage: Gastherme
- 11.5 Besonderheiten: keine
- 11.6 Lage



12.1 Flugzeughalle 2

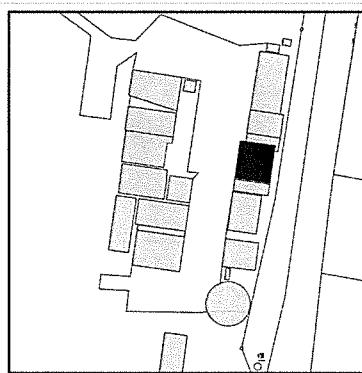
- 12.2 Bauweise: Massivbauweise
- 12.3 Dach: Dach Stahlkonstruktion mit Trepezblecheindeckung
- 12.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 12.5 Heizanlage: keine
- 12.6 Besonderheiten: keine
- 12.7 Lage:



13.1 Flugzeughalle 3

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 13.2 Bauweise: | Stahlkonstruktion |
| 13.3 Dach: | Faserzementeindeckung |
| 13.4 Energieversorgung: | Elektroenergie |
| 13.5 Heizanlage: | keine |
| 13.6 Besonderheiten: | keine |

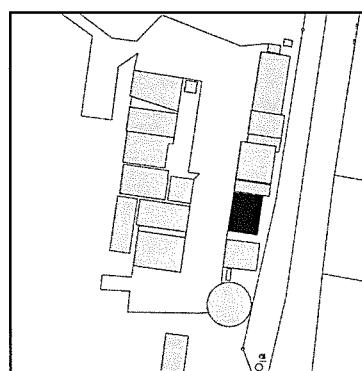
13.7 Lage:



14.1 Flugzeughalle 4

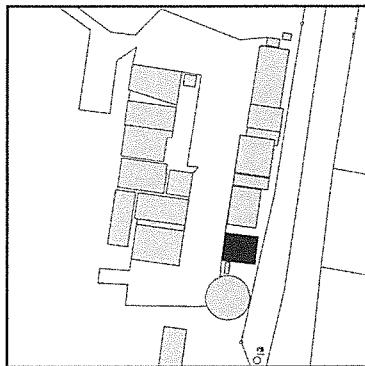
- | | |
|-------------------------|---|
| 14.2 Bauweise: | Stahlkonstruktion Anbau: Massivbauweise |
| 14.3 Dach: | Trapezblecheindeckung Anbau: Faserzementeindeckung |
| 14.4 Energieversorgung: | Elektroanschluss, Flüssiggastank, unterirdisch |
| 14.5 Heizanlage: | Flüssiggas |
| 14.6 Besonderheiten: | keine |

14.7 Lage:



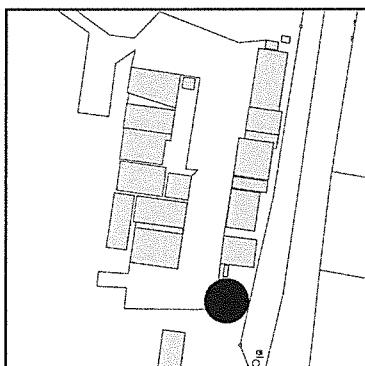
15.1 Flugzeughalle 5

- 15.2 Bauweise: Stahlkonstruktion mit Wellblecheindeckung, Nissenhütte
- 15.3 Dach: Wellblecheindeckung
- 15.3 Energieversorgung: Elektroenergie
- 15.4 Heizanlage: keine
- 15.5 Besonderheiten: keine
- 15.6 Lage:



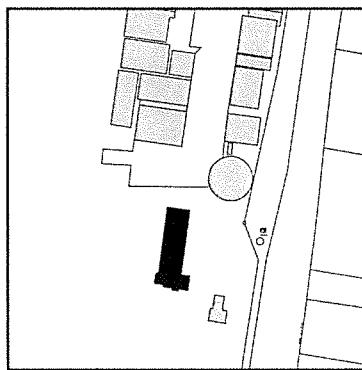
16.1 Flugzeughalle 6

- 16.2 Bauweise: Stahlkonstruktion Trapezblecheindeckung
- 16.3 Dach: Stahlbetonfertigteile
- 16.3 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 16.4 Heizanlage: keine
- 16.5 Besonderheiten: keine
- 16.6 Lage:



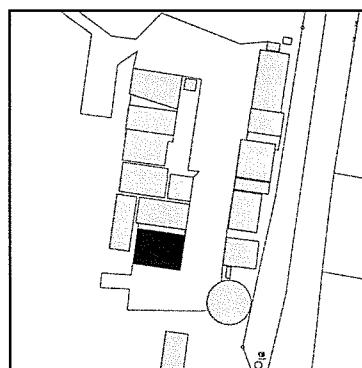
17.1 Flugzeughalle 7

- 17.2 Bauweise: Fertiggaragen
17.3 Dach: Trapezblecheindeckung
17.4 Energieversorgung: Elektroenergie
17.5 Heizanlage: keine
17.6 Besonderheiten: Clubheim Massivbauweise, Dach Bitumenschweissbahn
17.7 Lage:



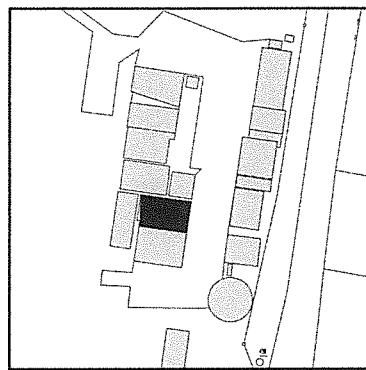
18.1 Flugzeughalle 8

- 18.2 Bauweise: Stahlkonstruktion
18.3 Dach: Trapezblecheindeckung
18.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
18.5 Heizanlage: keine
18.6 Besonderheiten: keine
18.7 Lage:



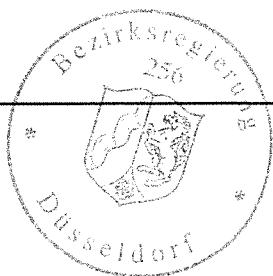
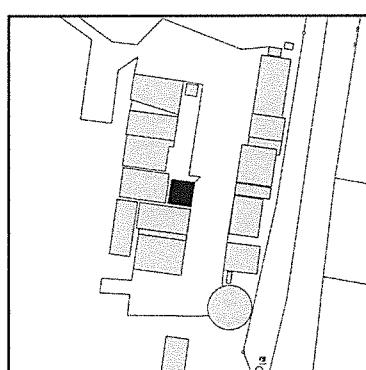
19.1 Flugzeughalle 9

- 19.2 Bauweise: Massivbauweise
19.3 Dach: Faserzementeindeckung
19.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
19.5 Heizanlage: keine
19.6 Besonderheiten: keine
19.7 Lage:



20.1 Flugzeughalle 10

- 20.2 Bauweise: Holzbauweise
20.3 Dach: Faserzementeindeckung
20.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
20.5 Heizanlage: keine
20.6 Besonderheiten: keine
20.7 Lage:

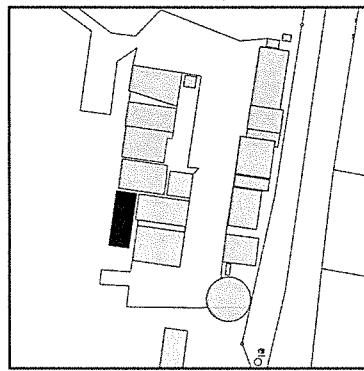


B E S C H R E I B U N G D E R G E B Ä U D E I M Ö S T L I C H E N T E I L

21.1 Flugzeughalle 11

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 21.2 Bauweise: | Holzbauweise |
| 21.3 Dach: | Bitumenschweissbahn |
| 21.3 Energieversorgung: | Elektroenergie |
| 21.4 Heizanlage: | keine |
| 21.5 Besonderheiten: | keine |

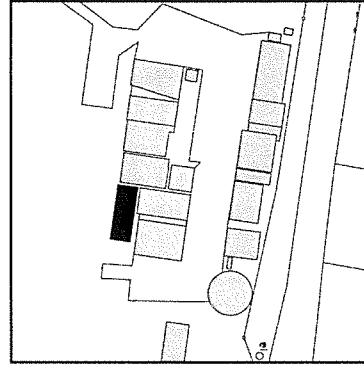
21.6 Lage:



22.1 Halle 12

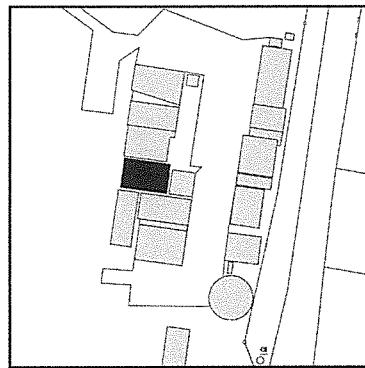
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 22.2 Bauweise: | Holzbauweise |
| 22.3 Dach: | Bitumenschweissbahn |
| 22.4 Energieversorgung: | Elektroanschluss |
| 22.5 Heizanlage: | keine |
| 22.6 Besonderheiten: | keine |

22.7 Lage:



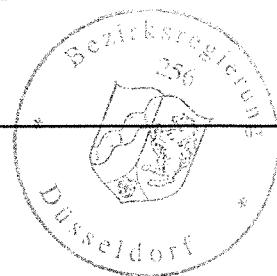
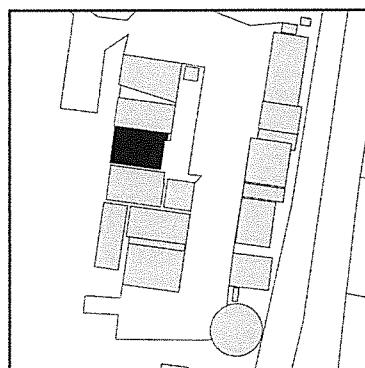
23.1 Flugzeughalle 13

- 23.2 Bauweise: Holzbauweise
Anbau: Massivbauweise
- 23.3 Dach: Bitumenschweissbahn
Anbau: Bitumenschweissbahn
- 23.4 Energieversorgung: Elektroenergie, Heizöllager 1.000 Liter oberirdisch
- 23.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage
- 23.6 Besonderheiten: keine
- 23.7 Lage:



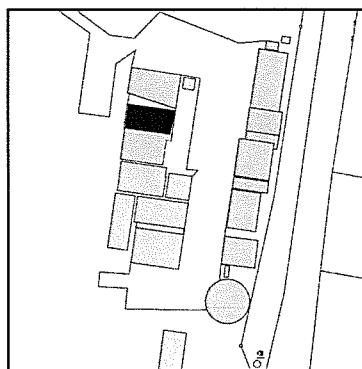
24.1 Flugzeughalle 15

- 24.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Fassade Kunststoffplatten
- 24.3 Dach: Faserzementplatten
- 24.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 24.5 Heizanlage: keine
- 24.6 Besonderheiten: keine
- 24.7 Lage:



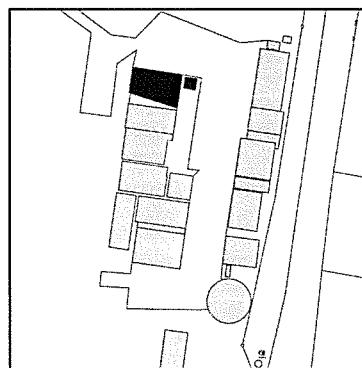
25.1 Flugzeughalle 16

- 25.2 Bauweise: Stahlkonstruktion Wellblecheindeckung
25.3 Dach: Wellblecheindeckung
25.4 Energieversorgung: Elektroenergie
25.5 Heizanlage: keine
25.6 Besonderheiten: Photovoltaikanlage auf dem Dach
25.7 Lage:



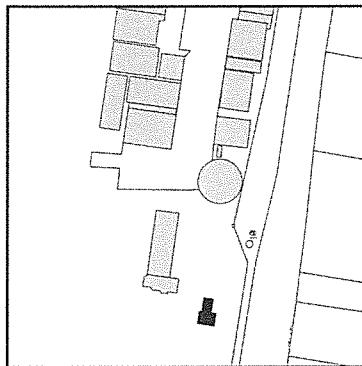
26.1 Flugzeughalle 17

- 26.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Porenbetonelemente
26.3 Dach: Faserzementeindeckung
26.4 Energieversorgung: Elektroanschluss, Heizöltank 5.000 Liter unterirdisch
26.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage
26.6 Besonderheiten: Flugzeuginstandsetzung und Wartung, Lagerung von Gefahrstoffen, Garagen freistehend
26.7 Lage:



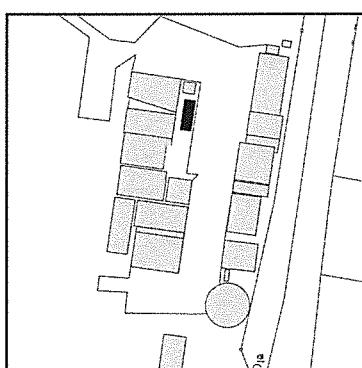
27.1 Clubheim Segelfluggruppe Nordstern

- 27.2 Bauweise: Massivbau
- 27.3 Dach: Faserzementendeckung
- 27.4 Energieversorgung: Elektroanschluss, Heizöltank 5.000 Liter unterirdisch
- 27.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage
- 27.6 Besonderheiten: Flugzeuginstandsetzung und Wartung, Lagerung von Gefahrstoffen
- 27.7 Lage:

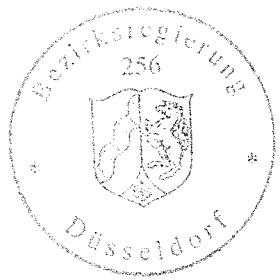


28.1 Büro Westflug Aachen

- 28.2 Bauweise: Metall/Kunststoff Containerbauweise
- 28.3 Dach: Bitumenschweissbahn
- 28.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 28.5 Heizanlage: Elektroheizung
- 28.6 Besonderheiten: Unterrichtsraum für die Luftfahrerschule
- 28.7 Lage:



TEIL III
BESCHREIBUNG DER FEUERLÖSCHAUSRÜSTUNG



B E S C H R E I B U N G D E R F E U E R L Ö S C H A U S R Ü S T U N G

1. Feuerlöschausrüstung

1.1. Fahrzeug ICAO CAT2/3 Magirus 7,5 t

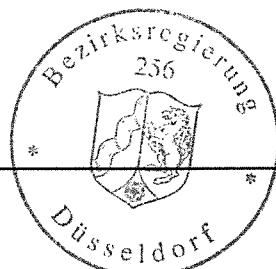
1.1.1 Feuerlöschgeräte: 1.500 Liter Wasser und 40kg Schaummittel
ABC-Pulverlöscher 1 x 250kg, 2 x 12kg, 2 x 6kg
CO2 Löscher 2 x 2kg
Schläuche, 3 x 15m C, 2 x 20m B
Adapter, 3 x C/B
Mehrzweckstrahlrohr 2 x C
Schaumstrahlrohr 1 x C

| | | |
|----------------------|--|---------------------------|
| 1.1.2 Rettungsgerät: | Verbandkasten DIN 14142 | Defibrillator |
| | Beatmungsset | Brecheisen |
| | Rettungsaxt | Halligan-Werkzeug |
| | Handblechscheren | Handsäge |
| | Handmetallsäge | Bolzenschneider |
| | Hammer 1,8 kg | Meißel |
| | hydraulische Rettungsausrüstung | Einreisschaken |
| | flammhemmende Decke | Leiter |
| | zwei Paar Schutzhandschuhe | Krankentransporttrage |
| | OP Handschuhe | Flammhemmende Decke |
| | Schaufel | Klauenhammer 0,6 kg |
| | Kabelschneider Klinge 1,6 cm | Steckschlüsselset |
| | Metallsäge, schwer mit Ersatzblatt | Schraubendreherset |
| | Isolierte Kombizange 20 cm | Gurttrennmesser |
| | Isolierter Seitenschneider 20 cm | Keile und Unterlegkeile |
| | Isol. Gleitgelenkzange Multigrip 25 cm | Beleuchtung portabel |
| | Schraubenschlüssel verstellbar 30 cm | Kombischlüsselset 10-21cm |

1.2 Fahrzeug ICAO CAT1 Volkswagen T6

1.2.1 Feuerlöschgeräte: Rosenbauer CAFS Löscher 200 Liter
Löschschaum Leistungsklasse C
ABC-Pulverlöscher 1 x 50 kg, 2 x 12kg
CO2 Löscher 2 x 2kg

1.2.2 Rettungsgerät: Verbandkasten gemäß DIN 14 142
Kappmesser
Feuerwehraxt
Halligan-Werkzeug
Handblechscheren
Handsäge
Handmetallsäge
Bolzenschneider
Einreisschaken
zwei Decken
zwei Paar Schutzhandschuhe
Krankentransporttrage



ALARMPLAN

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Notruf absetzen

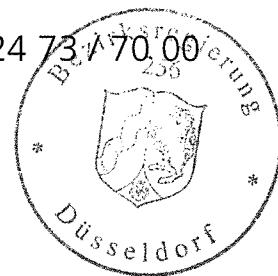
| | |
|---|-----------------------|
| Rettungskraft alarmieren | gelbes PMR Funkgerät |
| Leitstelle alarmieren | Telefon 112 |
| Flugbetrieb einstellen | Flugfunk Aachen-Radio |
| Feuerwehrzufahrt öffnen | Fernbedienung |
| Erstmaßnahmen zu Rettung durchführen | Rettungsmittel |
| Unterstützung der Einsatzkräfte bei Bergung und Sicherung | Feuerwehrfahrzeug |

2. Geschäftsführung informieren **0 24 05 / 7 35 97 10**

3. Luftfahrtbehörde informieren **02 11 / 4 75 26 80**

4. Weitere Kontakte:

| | |
|--|----------------------|
| DFS Wachleiter Langen Information | 0 61 03 / 7 07 62 00 |
| BfU | 05 31 / 3 54 80 |
| ELT Münster | 02 51 / 13 57 57 |
| Polizei Alsdorf | 0 24 04 / 9 57 70 |
| Rettungsleitstelle StädteRegion Aachen | 0 24 73 70 00 |



I. Brandschadenverhütung

1. Rauchzeugreste gut ausdrücken, stets in den Aschenbecher legen, nicht anderweitig auf brennbarer Unterlage ablegen, nicht auf den Fußboden, in Papierkörbe, Eimer und dergleichen werfen.
2. Rauchverbote, Verbot von offenem Feuer und Licht
In Werkstätten und Lagerräumen mit leicht entflammbaren Stoffen (Holzstaub, brennbare Flüssigkeiten, Gase usw.) und in sonstigen mit entsprechenden Verbotschildern gekennzeichneten Räumen oder Anlagen gilt ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Licht und Feuer.
3. Auftanken von Flugzeugen nur unter Einhaltung des Rauchverbotes und Bereithalten der vorgeschriebenen, einsatzbereiten Feuerlöscher. Die Sicherheitshinweise der TOTAL Energies Marketing Deutschland GmbH sind zu beachten. Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektrischen/elektronischen Geräten an der Tankstelle ist verboten.
4. Feuerschutztüren stets geschlossen halten. Ein Unwirksammachen der Selbstschließvorrichtung durch Festkeilen, Federbandeinspannen oder dergleichen ist verboten.
5. Regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscher - in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle - sowie der sonstigen Geräte auf Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft.
6. Schadhafte elektrische Anlagen
Funkenbildung, Schmorgeruch, mehrfaches Auslösen von Sicherungen oder Leitungsschutzschalter hintereinander, Flackern von Leuchtstofflampen, Isolermängel, "Elektrisieren" usw. sofort beheben lassen. Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen nur durch einen Fachmann zugelassen.
7. Verstellte oder eingeengte Fluchtwege oder Feuerwehranfahrten, verschlossene Notausgänge, Mängel oder Schäden an Feuerlöschern (Fehlen des Prüfzettels, der Plombe usw.) und nicht mehr selbstschließende Feuerschutztüren sind sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

II. Verhalten bei Bränden und Unfällen

Grundsätze: Ruhe und Besonnenheit bewahren

Menschenrettung hat Vorrang

Ausmaß der Gefahr erkennen, dann danach handeln

Schaden sofort bekämpfen und melden.

1. Der diensthabende Flugleiter fordert über die eingerichtete Meldeschleife sofort mindestens eine Dienstkraft an und benachrichtigt sofort die im Alarmplan aufgeführten Institutionen und Beauftragten.
2. Brände sofort bekämpfen und sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle gemäß Anhang 1 melden und die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.
3. Bei abgeschnittener Fluchtmöglichkeit bei geschlossenen Türen im jeweiligen Arbeits- oder Aufenthaltsraum verbleiben, sich bemerkbar machen.
4. Brände mit dem nächst vorhandenen Feuerlöscher bekämpfen; Löscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen. Notfalls zusätzliche Löschhilfsmittel einsetzen wie Wasser aus Eimern, Sand, bei Kleinbränden gegebenenfalls auch Decken.
5. Türen schließen, um Zugluft und Verqualmung noch nicht betroffener Bereiche zu verhindern.
6. In verqualmten Räumen sich gebückt oder kriechend bewegen - in Bodennähe ist meist noch atembare Luft und bessere Sicht. Auch ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase kann schützen.



7. Personen mit brennender Kleidung in Lösch- oder Wolldecke hüllen, Feuer ersticken und schnellstens ärztlicher Betreuung zuführen. Sofortige Versorgung von Ohnmächtigen und Verletzen durch Ersthelfer bzw. Arzt. Verletzte transportfähig machen (Schutz vor Wärmeverlust, stabile Seitenlagerung usw.) durch den geschulten mit organerhaltenden Sofortmaßnahmen vertrauten Ersthelfer.

8. Erforderlichenfalls Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen veranlassen. Bei Räumung von Büros, Werkstätten, Toiletten und sonstigen Räumen auf evtl. zurückgebliebene (ohnmächtige) Personen absuchen. Soweit möglich, Lüften von Fluchtwegen (Angriffs wegen) durch Öffnen von Fenstern und Türen. Die eigentliche Brandstelle aber möglichst abriegeln durch Schließen von Türen und Fenstern – Zugluft vermeiden. Eingeschaltet lassen (ggf. Einschalten) der elektrischen Beleuchtung in verqualmten, vor der Brandstelle gelegenen Räumen (Flucht- oder Angriffsweg).

9. Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlagen sowie von Maschinen im Brandbereich im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr stromlos machen.

10. Elektrische Leitungen und Anlagen erst bei offensichtlichen Schäden und nur durch Fachleute und im Einvernehmen mit den Beauftragten für Brandschutz spannungslos machen.

11. Druckgasflaschen (Sauerstoff-, Acetylen-, Propan-, Stickstoff-Flaschen) beachten.

Explosions- bzw. Zerknallgefahr!
Flaschenstandorte der Feuerwehr mitteilen!

III. Rettungs- und Feuerlöschanweis e

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Einschätzung der Hilfeleistungen und der Gefahrenlagen bei notwendigen Rettungs- und Löscheinsätzen zwischen der Flugplatzgesellschaft, der Feuer- und Rettungsleitstelle der StädteRegion Aachen und den Einsatzkräften der Feuerwehr Würselen dienen die jeweils zu aktualisierenden Rettungs- und Feuerlöschanweis e als Ergänzung zu dieser Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen.

Die Rettungs- und Feuerlöschanweis e sollen erste Hilfsmittel darstellen

- a) zur besseren Einschätzung der Rettungs- und Bergungserfordernisse und der Gefahrenlagen bei Löscheinsätzen innerhalb des Flugplatzgeländes bzw. in deren unmittelbarer Nähe,
- b) zum Kommunikationsaustausch zwischen den Dienstkräften der Flugplatzgesellschaft und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr und der Feuer- und Rettungs Leitstelle der StädteRegion Aachen sowie
- c) zur verbesserten Orientierung der Einsatzorte mit Hilfe der Rasterfelder in der Luftaufnahme.

Die Rettungs- und Feuerlöschanweis e sind als Anhang 2 dieser Ordnung beigefügt.

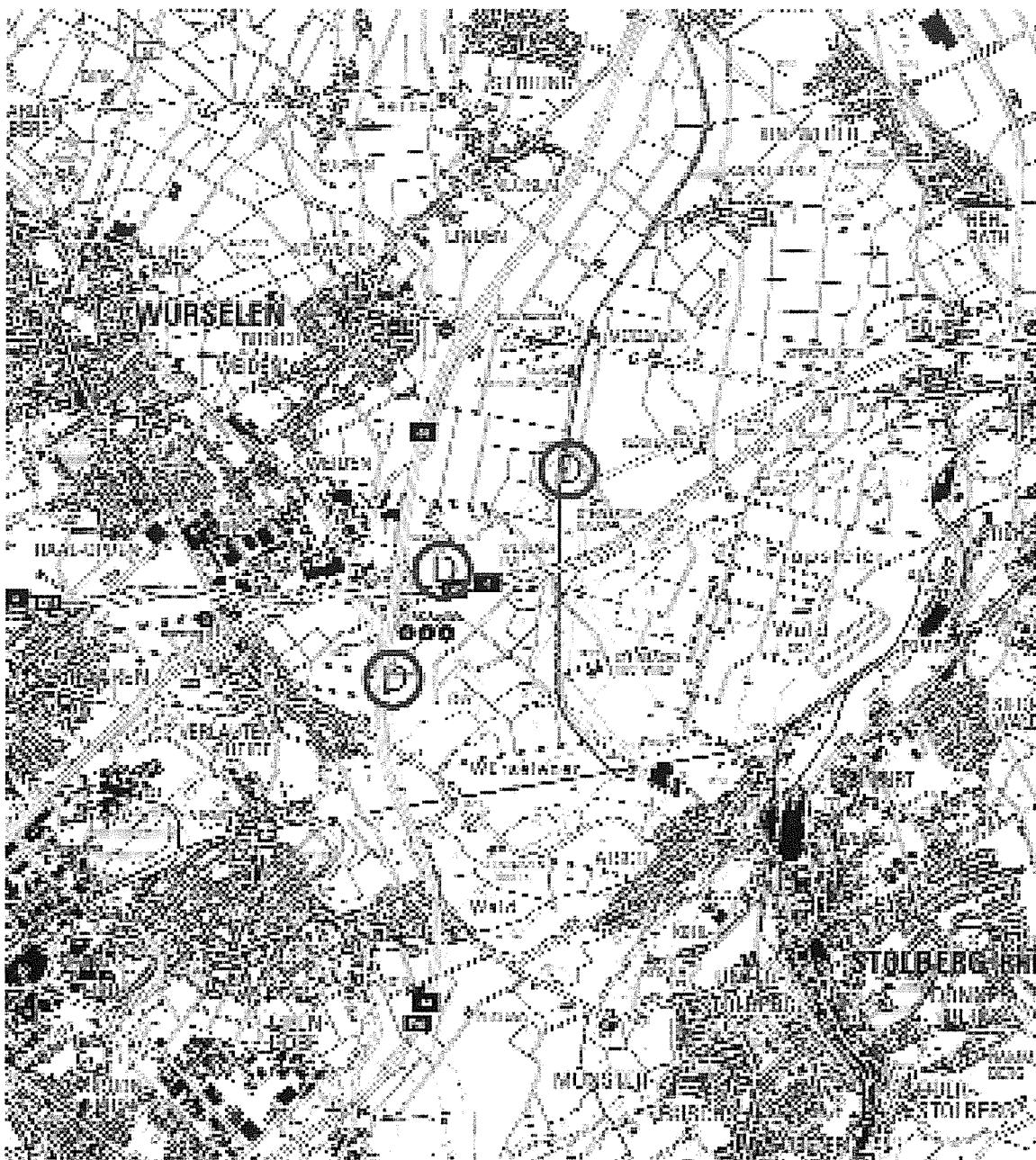


Verfahren bei möglichem Gasaustritt

Im nahen Umfeld des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück befinden sich vier Gashochdruckverdichterstationen. Im Falle einer Havarie an den Gaspipelines kann es erforderlich werden, daß ein Trupp des Gasunternehmens die Pipeline entspannen muss. Bei diesem Ausblasvorgang kann eine bis zu 300 Meter hohe Gassäule mit explosionsfähigem Gemisch entstehen. Ein Durchfliegen kann im ungünstigsten Fall zu einer Zündung des Gasgemisches führen.

Der zeitliche Vorlauf zu einer solchen Aktion beträgt 30 Minuten. Die Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH und die Gasversorger sind übereingekommen, daß in diesem Fall die Flugleitung informiert wird und diese dann wiederum die Luftfahrzeuge auf der Frequenz von Aachen-Radio informiert.

Karte der Gashindernisse:



Abschnitt 1 - Telefonnummern für Notfälle

Rettungs- und Brandbekämpfungsdienste

Notruf / Leitstelle - Telefon: 112
Feuerwehr Stadt Würselen - Telefon: 0 24 05 / 4 67 80

Polizei und Sicherheit

Leitstelle - Telefon: 110
Polizei Alsdorf - Telefon: 0 24 04 / 9 57 70
Rettungsleitstelle StädteRegion Aachen-Berufsfeuerwehr Aachen - Telefon: 0 241 / 43 23 79

medizinische Dienstleistungen

Rhein-Maas-Klinikum Würselen - Telefon: 0 24 05 / 620

Luftfahrt:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Telefon: 02 11 / 4 75 26 80
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung - Telefon: 05 31 / 35 48 0
ACC Langen - Telefon: 0 61 03 / 70 75 50 0
Euregiobahn EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH - Telefon: 0 24 02 / 9 74 30

Flugzeugbetreiber:

Westflight Aachen Flight Training - Telefon: 0 24 05 / 4 85 10
ADAC Luftrettung gGmbH - Telefon: 089 / 76 76 0
Segelfluggruppe Nordstern e.V. - Telefon: 0157 / 36829997
Flugwissenschaftliche Vereinigung e.V. - E-Mail: info@fva.rwth-aachen.de
Philips Fluggruppe Aachen e.V. - Telefon: 0241 / 9 01 96 20
Luftsportverein Aachen e.V. - Telefon: 0 24 05 / 7 18 44
Fliegerclub Merzbrück e.V. - E-Mail: info@fliegerclub.info

Abschnitt 2 - Unfall eines Luftfahrzeugs dem Verkehrslandeplatz

Maßnahmen des Verkehrslandeplatzbetreibers

Rettungskraft alarmieren
Leitstelle alarmieren
Flugbetrieb einstellen
Feuerwehrzufahrt öffnen
Erstmaßnahmen zur Rettung durchführen
Unterstützung der Einsatzkräfte bei Bergung und Sicherung
Wiederaufnahme des Flugbetriebes nach Herstellung des betriebssicheren Zustandes des Verkehrslandeplatzes

Maßnahmen der Rettungs- und Feuerwehrdienste

Brandbekämpfung, Rettung von Menschenleben
Herstellen von überlebensfähigen Bedingungen
Fluchtwege schaffen
Insassen unterstützen, die selbst nicht in der Lage sind, ohne direkte Hilfe zu entkommen

Maßnahmen der Polizei

Absichern der Unfallstelle
lenkende Maßnahmen
Dokumentation der Unfallstelle und des Unfalls



Sicherung von Spuren

Maßnahmen der medizinischen Dienste

Erstversorgung und Transport von Verletzten

Maßnahmen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Untersuchung und Dokumentation des Flugunfalls

Maßnahmen des betroffenen Luftfahrzeugbetreibers

Bergung des Luftfahrzeuges veranlassen

ECCAIRS2 Meldung abgeben

Abschnitt 3 - Unfall eines Luftfahrzeugs außerhalb des Verkehrslandeplatzes

Maßnahmen der Rettungs- und Feuerwehrdienste

Brandbekämpfung, Rettung von Menschenleben

Herstellen von überlebensfähigen Bedingungen

Fluchtwege schaffen

Insassen unterstützen, die selbst nicht in der Lage sind, ohne direkte Hilfe zu entkommen

Maßnahmen der Polizei

Absichern der Unfallstelle

Straßenverkehrslenkende Maßnahmen

Dokumentation der Unfallstelle und des Unfalls

Sicherung von Spuren

Maßnahmen des Verkehrslandeplatzbetreibers

Leitstelle alarmieren

Rettungskraft alarmieren

Feuerwehrzufahrt öffnen

Flugbetrieb einstellen

Unterstützung der Einsatzkräfte bei Bergung und Sicherung

Wiederaufnahme des Flugbetriebes nach Herstellung des betriebssicheren Zustandes des Verkehrslandeplatzes

Maßnahmen der medizinischen Dienste

Erstversorgung und Transport von Verletzten

Maßnahmen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Untersuchung und Dokumentation des Flugunfall

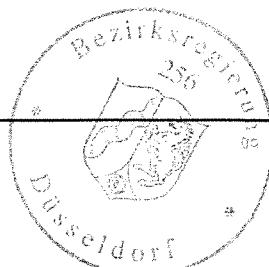
Maßnahmen der Regionalbahn

ggfs. Sperrung der Strecke St. Jörис - Stolberg

Maßnahmen des betroffenen Luftfahrzeugbetreibers

Ggfs. Bergung des Luftfahrzeuges veranlassen

ECCAIRS2 Meldung abgeben



Abschnitt 4 - Störung des Luftfahrzeugs während des Flugs (Full emergency or local standby)

Maßnahmen der Verkehrslandeplatzrettungs- und Feuerlöschdienste

Leitstelle informieren - Löschfahrzeug und Personal in Stellung bringen

Maßnahmen von Polizei und Sicherheitsdiensten

Bereitschaft herstellen

Maßnahmen des Verkehrslandeplatzbetreibers

Anfliegenden Verkehr informieren

Rettungswege herstellen

Maßnahmen der medizinischen Dienste (Krankenhäuser, Krankenwagen, Ärzte u. med. Personal)

Fachpersonal in Bereitschaft versetzen

Abschnitt 5 - Gebäudebrände

Gebäudebrände werden nach Alarmierung über die Leitstelle - Telefon 112 - durch die hauptamtliche Feuerwehr der Stadt Würselen bekämpft.

Abschnitt 6 - Verantwortliche Personen - Standortfunktionen

Dazu gehören entsprechend der Anforderungen vor Ort insbesondere:

Auf dem Verkehrslandeplatz:

Geschäftsführung, Ruth Roelen - Telefon: 0 24 05 - 7 35 97 20

Außerhalb des Verkehrslandeplatzes:

Leiter der örtlichen Feuerwehr, Patrik Ameri - Telefon: 0 24 05 / 46 78 10

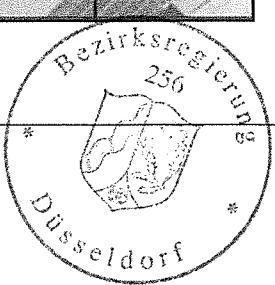


ANHANG 5 ZU ANLAGE 5 - SEKTORENKARTE UNMITTELBARE UMGEBUNG

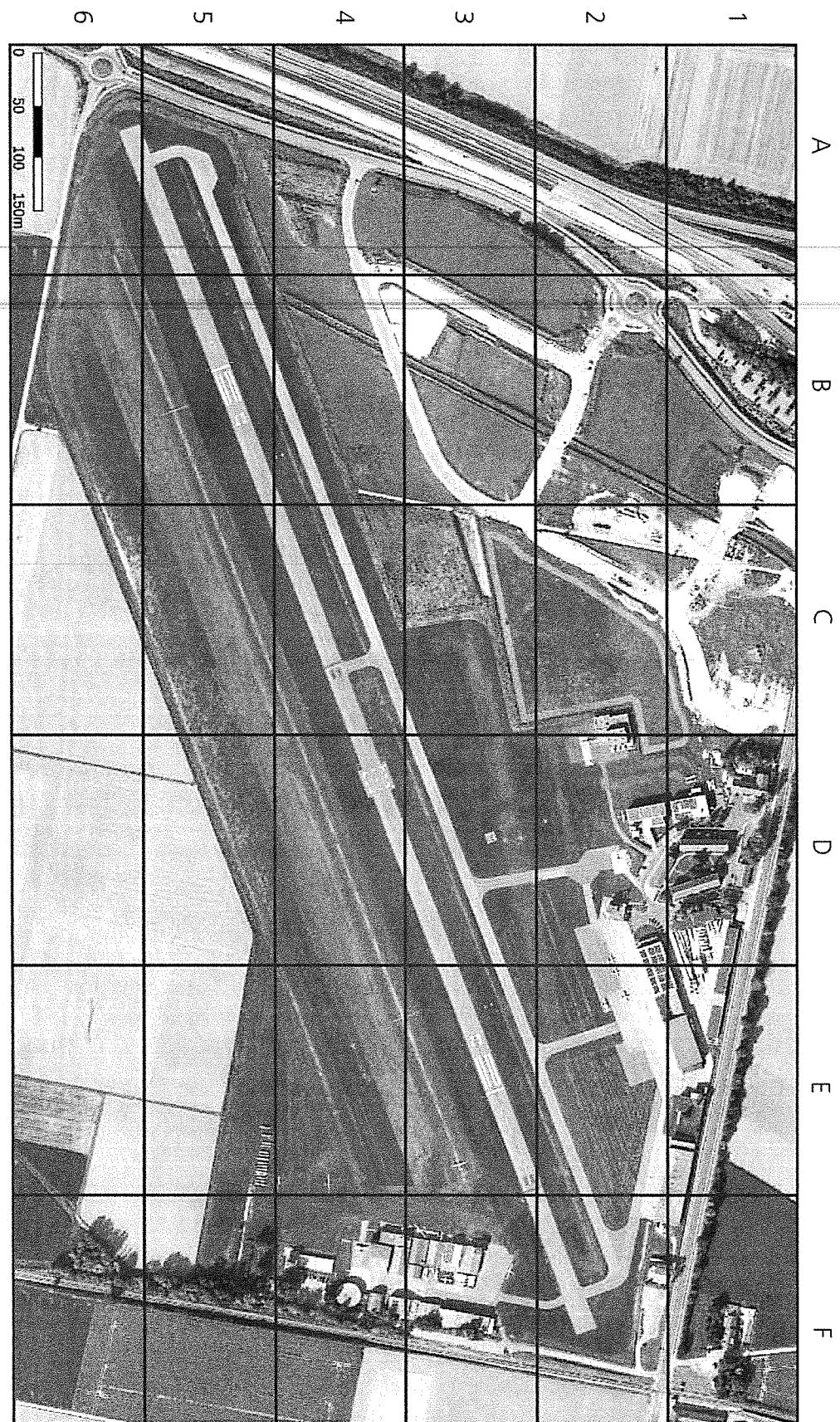


Stand: 2024-05-23

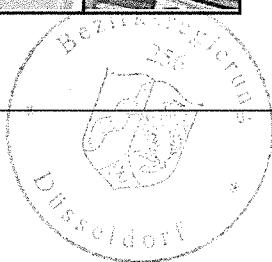
Seite 51



ANHANG 5 ZU ANLAGE 5 - SEKTORENKARTE ÜBERSICHT



Stand: 2024-05-23



1. Unberechtigte Zugänge

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zur Luftseite zu gewähren. Sollten auf der Luftseite Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, müssen diese angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden.

In jedem Fall - insbesondere wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Flugleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

2. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Verkehrslandeplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zur Luftseite sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern. Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Der Verlust bzw. das nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeughalter bzw. -besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Abstellhallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

4. Sicherung von Abstellhallen/-flächen

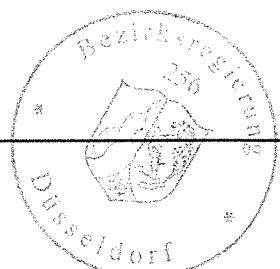
Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen/-hallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Verkehrslandeplatzbetreibers zu halten. Die Abstellhallen sind stets zu verschließen. Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben. Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Verkehrslandeplatzbetreiber zu melden.

5. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbeten Gegenstände mitführen. Ausweisnummern und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufzubewahren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

6. Sicherheitsbeauftragter

Sicherheitsbeauftragter ist der Betriebsleiter des Verkehrslandeplatzes, Herr Thomas Jorias, Telefon: 0 24 05 / 7 35 97 21



Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|---|---|
| AIP | - | aeronautical information publication |
| ADAC | - | Allgemeiner Deutscher Automobil Club |
| AED | - | Automatischer Externer Defibrillator |
| ALIS | - | Automatisches Lande Informations System |
| APAPI | - | abbreviated precision approach path indicator |
| AVGAS | - | aviation gasoline |
| BfU | - | Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung |
| DAeC | - | Deutscher Aero Club e. V. |
| DIN | - | Deutsches Institut für Normung e. V. |
| EASA | - | Europäische Agentur für Flugsicherheit |
| ELT | - | Emergency Location Transmitter |
| FATO | - | Final approach and take-off area |
| JET A-1 | - | Kerosin |
| LDA | - | landing distance available |
| MTOM | - | maximum take off mass |
| NFL | - | Nachrichten für Luftfahrer |
| PPR | - | prior permission required |
| PERFO | - | Rasengitterplatten |
| SBO | - | Segelflugbenutzungsordnung |
| SR | - | sunrise |
| SS | - | sunset |
| StVO | - | Straßenverkehrsordnung |
| t | - | Tonne |
| TLOF | - | touchdown and lift off area |
| TORA | - | take off run available |
| VFR | - | visual flight rules |
| VMC | - | visual meteorological conditions |
| ECCAIRS2 | - | European Co-ordination Centre for Accident and Incident Reporting Systems |

